Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt

Berufskolleg
mit Beruflichem Gymnasium
Steinfurt - Emsdetten

Konzeption

der Schulsozialarbeit

KREIS STEINFURT

Impressum

Herausgeber:
Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt
Berufskolleg mit Beruflichem Gymnasium
Bahnhofstraße 28 | 48565 Steinfurt oder
Arminstraße 6 | 48282 Emsdetten

Konzept: Katja Klein
Projektkoordination und Beratung: Dr. Willehad Balster

Layout | Satz | Druck:
Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Sraße 10
48565 Steinfurt

Satz und Layout: Stefan Heerdt
Druck: Druckerei der Kreisverwaltung Steinfurt

Inhalt

1 Einleitung 5

2 Vorstellung der Schule 5

3 Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schule 6

4 Gesetzliche und fachliche Grundlagen von Schulsozialarbeit 6

5 Ziel der Schulsozialarbeit 8

6 Zielgruppen der Schulsozialarbeit 9

7 Handlungsrahmen der Schulsozialarbeit 10

7.1 Individuelle Beratung 11

7.1.1 Rechtliche Grundlagen der Beratung 11

7.1.2 Prinzipien der Beratung 12

7.1.3 Methoden 16

7.1.4 Die verschiedenen Möglichkeiten der Beratung 17

7.2 Begleitung innerschulischer Schwierigkeiten / Klassenkonflikte 18

7.3 Kooperationen und Vernetzung 19

7.4 Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Prävention 21

8 Betreuung von Praktikanten 22

9 Fachliche und materielle Ressourcen 22

1 Einleitung

„Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen." (RdErl. v. 25.4.2008 (ABl. NRW. S. 246) und RdErl. v. 17.12.2009 (ABl. NRW. 1/2010 S. 41)[1] Ausgehend davon, soll die vorliegende Konzeption die Schulsozialarbeit an den Wirtschaftsschulen Steinfurt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, umsetzen und transparent machen. Grundlage hierfür ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.01.2008.

[1] http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Runderlass_vom_23_01_2008.pdf

2 Vorstellung der Schule

Die Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt (im weiteren Textverlauf nur noch Wirtschaftsschulen) sind ein Berufskolleg im südlichen Teil des Kreises Steinfurt. Die Schule besteht aus dem Schulstandort in Steinfurt-Burgsteinfurt und dem (kleineren) Schulstandort Emsdetten. Der Schulstandort Burgsteinfurt liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof. Beide Standorte sind an das öffentliche Nahverkehrsnetz gut angebunden. Das Einzugsgebiet der Schule ist der gesamte Kreis Steinfurt. Als sogenannte Bündelschule deckt das Berufskolleg Steinfurt mit seinem Qualifizierungs- und Bildungsangebot die Bereiche Wirtschaft und Verwaltung, Sozial- und Gesundheitswesen und Ernährung und Hauswirtschaft ab. Zu den vertretenen Berufsbereichen werden auch weiterführende voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge angeboten, in denen der mittlere Schulabschluss, die Fachhochschulreife, die Allgemeine Hochschulreife und weitere Zusatzqualifikationen erworben werden können.

Zurzeit besuchen ca. 2500 Schülerinnen und Schüler die Wirtschaftsschulen in 122 Klassen. 52 Berufsschulklassen, 53 Klassen in Vollzeitbildungsgängen und 17 Klassen in Teilzeitbildungsgängen. An den Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt arbeiten aktuell 137 Lehrerinnen und Lehrer, eine Schulsozialarbeiterin, 7 Referendare bzw. Referendarinnen, 3 Sekretärinnen, ein Schulverwaltungsassistent und 2 Hausmeister. Träger der Schule ist der Kreis Steinfurt.

3 Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schule

Träger der Schulsozialarbeit ist das Land NRW. Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterinnen sind Teil des Kollegiums (gem. § 58, § 57 Abs. 4 und Abs. 6 und § 68 Schulgesetz (SchulG) NRW). Sie sind als solche in der Lehrerkonferenz sowohl stimm- als auch wahlberechtigt. Die Fachkraft für Schulsozialarbeit unterliegt dem Direktionsrecht der Schulleitung. In regelmäßigen Gesprächen beraten Schulleitung und Schulsozialarbeit über Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit hat gegenüber der Schulleitung und den verschiedenen Organen der Wirtschaftsschule eine beratenden Funktion, welche je nach Thema von diesen angefordert werden kann.
Schulsozialarbeit nimmt an pädagogischen Tagen und internen Fortbildungen der Wirtschaftsschule als Teil des Kollegiums teil.
Die Erteilung von Unterricht oder die Aufsichtsführung, auch vertretungsweise, sind ausgeschlossen.

4 Gesetzliche und fachliche Grundlagen von Schulsozialarbeit

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage von Schulsozialarbeit lässt sich im Wesentlichen aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ableiten:

Jugendhilfe hat hier nach § 1 SGB VIII grundsätzlich den Auftrag, junge Menschen zur Vermeidung vorhandener oder drohender Benachteiligungen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Dieser sehr allgemein formulierte Auftrag findet seine Konkretisierung für Schulsozialarbeit in § 13 Abs. 1 SGB VIII:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern."

Schulsozialarbeit geht es dabei um eine ganzheitliche, lebensweltorientierte und lebenslagenorientierte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie außerschulischen Institutionen.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schule sind in § 81 SGB VIII sowie § 7 Abs. 3 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, - Kinder- und Jugendförderungsgesetz -[2], NRW festgeschrieben. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung soll ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte entwickelt werden. Korrespondierend dazu

[2] Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG NRW, das die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Die für die Kooperation zwischen den Wirtschaftsschulen und den Jugendämtern im Kreise Steinfurt relevanten Paragraphen sind § 8 a SGB VIII, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand hat, § 36 SGB VIII, der das Hilfeplangespräch zur Gewährung und Beratung erzieherischer Hilfen regelt und § 42 (6) SchulG NRW, welches die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler ordnet.

In Anlehnung an § 8 a SGB VIII hat der Gesetzgeber mit § 42 Abs. 6 in das SchulG NRW (Prävention und Intervention bei Vernachlässigung)[3] allen pädagogischen Fachkräften an Schulen den Auftrag gegeben, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen beim minderjährigen Schüler nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden. Zur Sicherstellung des Schutzauftrags und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen waren deshalb zwischen Jugendhilfe und Schule Verfahrensstandards zu erarbeiten, die der besonderen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte in diesem Bereich Rechnung tragen. Die Kommunen und Kreise haben sich danach verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung zum Umgang mit § 8 a SGB VIII zwischen Schulen und Jugendhilfe zu treffen. (Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen der Schulaufsicht im Kreis Steinfurt und den Jugendämtern im Kreis Steinfurt)[4].

Eine weitere Aufgabe von Schulsozialarbeit ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, welche im Rahmen ihrer Ausbildung in pädagogischen Einrichtungen oder Familien von Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a SGB VIII erfahren. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der pädagogischen Einrichtung wichtig, um gemeinsam eine möglichst gefestigte Entscheidung treffen zu können. An den Wirtschaftsschulen gibt es für diesen Fall ein abgestimmtes Vorgehen, welches sich an dem Vorgehen der Kooperationsvereinbarung zum § 8 a orientiert.

§ 36 SGB VIII hat den Hilfeplan zum Gegenstand. Nehmen Familien Hilfen nach dem SGB VIII in Anspruch, soll
„die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart (...), wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden".
Wenn Schule an den zu leistenden Hilfen beteiligt ist oder wenn der erste Kontakt des/der Jugendlichen mit dem Jugendamt über die Schulsozialarbeit stattfindet, sollte Schulsozialarbeit am Hilfeplangespräch beteiligt werden, sofern Jugendliche und Eltern dies wünschen.
Die Jugendämter des Kreises Steinfurt und die Schulen im Kreis Steinfurt haben über das „Regionale Bildungsnetzwerk Kreis Steinfurt" eine gemeinsame Empfehlung für die Zusammenarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung herausgegeben (Zusammenarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Beteiligung an der Hilfeplanung)[5].
Weitere gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit sind der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 25.04.2008 und der Änderungserlass vom 17.12.2009, die den Einsatz und die Art der Beschäftigung von Schulsozialarbeit zum Inhalt haben. Inwieweit der Erlass zur Umsetzung zusätzlicher Angebote von Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vom 7.Juli 2011 Schulsozialarbeit am Berufskolleg beeinflussen wird, bleibt abzuwarten.

[3] Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205)
[4] http://rbn.kreis-steinfurt.de, 24.09.2010
[5] http://rbn.kreis-steinfurt.de, 2011

Die fachlichen Grundlagen von Schulsozialarbeit lassen sich in unterschiedlichen Publikationen finden. Bereits 1998 hat die Bundesregierung in ihrem 10. Jugendbericht (Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland)[6] auf die Notwendigkeit und Bedeutung schulbezogener sozialer Arbeit hingewiesen. Die veränderte Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen macht sich immer deutlicher in der Schule bemerkbar. Der 10. Jugendbericht wie auch die gängige Fachliteratur zum Thema Schulsozialarbeit beziehen sich vor allem auf die Sekundarstufe I. Der Druck, sich auf die veränderten Lebensbedingungen der Kinder- und Jugendlichen einzustellen, erreicht aber auch immer mehr das Berufskolleg. Hier geht es um den Abbau von Bildungsbenachteiligung wie auch um die Förderung der Lebensbewältigung junger Menschen (Speck, 2005)[7]. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich im Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter. Diese Lebensphase stellt immer höhere Anforderungen an junge Menschen. Demnach hat auch die Bezirksregierung Münster in der 2009 veröffentlichen Handreichung zur Individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen[8] explizit auf die Rolle von Schulsozialarbeit speziell am Berufskolleg hingewiesen. Nach dieser Handreichung ist es eine zentrale Aufgabe von Schulsozialarbeit am Berufskolleg Schülerinnen und Schüler, welche Probleme und Krisen durchleben, die sich vor allem auf das Lernvermögen auswirken, zu beraten und gegebenenfalls an externe Beratungsstellen zu vermitteln.

[6] http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/10_Jugendbericht_gesamt.pdf

[7] Karsten Speck, Schulsozialarbeit: Eine Einführung [Broschiert], Stuttgart 2005

[8] Veröffentlichung der Bezirksregierung Münster Dezernat 45, Berufskollegs, Januar 2009

5 Ziel der Schulsozialarbeit

Ziel von Schulsozialarbeit an den Wirtschaftsschulen ist es, dass Schülerinnen und Schüler es trotz belastender Lebenssituationen schaffen, ihren angestrebten Bildungsweg zu gestalten und zu bewältigen. Schulsozialarbeit soll in diesem Sinne dazu beitragen, Konflikte und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld der Schülerinnen und Schüler abzubauen, sie in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen und zur Stärkung selbiger beitragen.

6 Zielgruppen der Schulsozialarbeit

In erster Linie ist die Zielgruppe der Schulsozialarbeit die Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschulen. Aufgrund des Ziels dieser Konzeption ist ersichtlich, wie vielschichtig die Aufgabenfelder von Schulsozialarbeit sind. D.h. auch, dass alle an diesem Prozess Beteiligten zur Zielgruppe schulsozialarbeiterischen Handelns werden. Neben den Schülerinnen und Schülern sind dies insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern/Erziehungsberechtigten, aber auch die Betriebe und die Mitarbeiter außerschulischer Bildungsträger wie Lernen Fördern e.V., die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf und das CJD Burgsteinfurt.
Die Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten ist in einer Schule der Sekundarstufe II nicht primäres Handlungsfeld, da die Schülerinnen und Schüler in vielen Fällen schon erwachsen sind. Gleichwohl haben Eltern die Möglichkeit, sich, in für ihre Kinder schwierigen Situationen, an die Schulsozialarbeit zu wenden. In Beratungsgesprächen können sie alleine oder mit ihren Kindern unterstützt werden.

Die Beratung und Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern hat immer das Ziel, die Handlungskompetenz der Kolleginnen und Kollegen zu erweitern, so dass sie Prozesse reflektieren und Beratung fachlich fundierte gestalten können. Diese Kompetenzerweiterung soll sie entlasten, damit sie ihrer eigentlichen Kernaufgabe, dem Unterrichten, nachkommen können.
Schwerpunkte dieser Unterstützung sind die Beratung im Umgange mit einzelnen Schülern und die Kollegiale Fallberatung.
Die Bandbreite bei der Beratung der Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit einzelnen Schülerinnen und Schülern ist sehr groß. Viele Kolleginnen und Kollegen nutzen ein „Tür und Angel Gespräch“, um kurz über einzelne Schüler und Schülerinnen sowie einen möglichen Umgang mit ihnen zu reden. Ziel eines solchen Gespräches ist es, sich zu vergewissern, dass ihr Umgang mit der Situation angemessen ist. Aber auch komplexe Anfragen und gemeinsame Analysen, inwieweit eine Schülerin/ein Schüler Unterstützung braucht und was ihr/ihm angeboten werden kann, sind Inhalte solcher Beratungsgespräche.
Die Kollegiale Fallberatung soll Lehrern und Lehrerinnen die Möglichkeit geben, alleine oder mit für diesen Zweck „ausgewählten“ Kollegen und Kolleginnen einen Fall (Schülersituation) gemeinsam zu betrachten. Dies wird von der Schulsozialarbeit nach den Methoden der Kollegialen Fallberatung moderiert wird. Kollegiale Fallberatung ist eine „gegenseitige Beratung von Fachkräften in einem stark strukturierten Reflexionsvorgang in einer Gruppe. Kollegiale Beratung setzt auf die im jeweiligen Kollegenkreis vorhandenen Kompetenzen zur Lösung fachlicher Probleme."[9]

[9] LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht. In Anlehnung an Beinroth, Rüdiger (Jugendhof Vlotho) und Fallner, Heinrich: Kollegiale Beratung. Eine Systematik zur Reflexion des beruflichen Alltags (1989)

7 Handlungsrahmen der Schulsozialarbeit

In der einschlägigen Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass seelische Probleme von Kindern und Jugendlichen, wie Essstörungen, Ängste und Depressionen, seit einigen Jahren zunehmen. Wie das Robert Koch-Institut in der Kinder- und Jugendgesundheitsstudie (KiGGS)von 2003–2006 ermittelte [10], zeigt fast jeder fünfte junge Mensch in Deutschland unter 18 Jahren psychische Auffälligkeiten. In der von UNICEF Deutschland veröffentlichten Studie „Zur Lage der Kinder in Deutschland 2010“ [11] berichtet jeder dritte junge Mensch, dass er/sie von anderen drangsaliert oder gemobbt wird. 6% der Heranwachsenden erleben sich als Außenseiter, 11% gaben an, sich „unbehaglich und fehl am Platz zu fühlen“. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte in einem Dossier vom Mai 2008 [12], dass die Armutsrisikoquote der unter 18-Jährigen in Deutschland bei 17,3 Prozent liegt, dies gilt insbesondere für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren. Auf diese Gruppe entfallen fast 30 Prozent aller in Armut lebenden Jugendlichen. 20,5 Prozent der elf- bis 17-jährigen Jungen und 20,3 Prozent der Mädchen in dieser Altersgruppe rauchen. Etwa ein Drittel der Jungen und ein Viertel der Mädchen gaben an, mindestens einmal in der Woche Alkohol zu trinken. Haschisch und Marihuana nahmen 9,2 Prozent der Jungen und 6,2 Prozent der Mädchen. Etwa ein Prozent der Jugendlichen gaben an, Ecstasy oder Speed zu konsumieren. Mehr als ein Viertel (27,2 Prozent) der Bevölkerung Deutschlands unter 25 Jahren hat einen Migrationshintergrund.

Gerade diese vielfältigen Probleme und Faktoren halten Schülerinnen und Schüler oft in einer für sie wichtigen Zeit der Perspektivenfindung und beruflichen Qualifizierung davon ab, sich um diese adäquat kümmern zu können. Hier setzt Schulsozialarbeit an. Durch Klassencoachings, Präventionsprojekte und in erster Linie durch individuelle Beratung wird versucht, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

[10] Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Robert Koch-Institut, Berlin 2006

[11] Deutsches Komitee für UNICEF, Zur Lage der Kinder in Deutschland 2010,Kinder stärken für eine ungewisse Zukunft, Hans Bertram und Steffen Kohl, Januar 2010

[12] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2008

7.1 Individuelle Beratung

Die Inhalte von Beratungsgesprächen an den Wirtschaftsschulen sind sehr vielfältig und lassen sich aus den oben genannten Zahlen ableiten. Einen Einblick gibt die nachfolgende Aufzählung, die damit auch die Arbeit der Schulsozialarbeit transparent macht.

- Familiäre Konflikte
- Drogenproblematiken
- Wohnungsnot
- Geldnot/Überschuldung
- Psychische Krankheiten
- Antriebsarmut
- Suizidale Gedanken
- Selbstverletzungen
- Essstörungen
- Gewalterfahrungen
- Erziehungsschwierigkeiten
- Partnerschaftskonflikte
- Überforderungen
- Mobbingerfahrungen
- Streitschlichtung
- Schulmüdigkeit
- Schwangerschaft
- …

Im Folgenden wird sowohl auf den rechtlichen Grundlagen dieser Beratung als auch auf die Methoden und die Prinzipien, die der Beratungsarbeit zugrunde liegen, eingegangen.

7.1.1 Rechtliche Grundlagen der Beratung

Die rechtlichen Grundlagen der Beratungsarbeit finden sich im den SchulG NRW, und zwar im Runderlass zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeiter (BASS 21-13) Nr. 4.2.1. („Beratung von Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung des sozialen Umfelds“) und im Beratungslehrererlass (BASS 12-21) Nr. 4 Punkt 1.3 („Unterstützung der Arbeit der Beratungslehrer durch Fachkräfte der Sozialarbeit“).

7.1.2 Prinzipien der Beratung

Die Beratungsarbeit an den Wirtschaftsschulen basiert auf den folgenden fünf Prinzipien: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, Niedrigschwelligkeit, Parteilichkeit und Neutralität.

Freiwilligkeit

Das Prinzip der Freiwilligkeit bedeutet, dass Schülerinnen und Schülern die Inanspruchnahme einer Beratung empfohlen, aber grundsätzlich nicht angeordnet werden kann. Dies ist deshalb notwendig, da eine Beratung und Zusammenarbeit mit unfreiwilligen Klienten selten möglich ist. Da die Schüler aber selber oft keinen Handlungsbedarf sehen, oder von den Möglichkeiten der Beratung nicht wissen, ist es sinnvoll, dass Lehrerinnen und Lehrer Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit von Schulsozialarbeit hinweisen und ihnen die Inanspruchnahme anraten. Streng genommen unterwandert dies das Prinzip der Freiwilligkeit. Gleichwohl hat dieses Vorgehen seine Berechtigung, da viele Schülerinnen und Schüler nach einem ersten „unfreiwilligen" Gespräch freiwillig weitere Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen. Hierbei ist besonders wichtig, dass von Seiten der Schulsozialarbeit offen mit dem Thema Freiwilligkeit umgegangen wird und die Schülerinnen und Schüler nach einer ersten Kontaktaufnahme die Wahl haben, ob sie weitere Gesprächsangebote annehmen möchten.

Das Thema Dringlichkeitsausschuss hat hier eine gesonderte Stellung. Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen eine Lösung unter Mitwirkung der Schulsozialarbeit angestrebt wird, diese wenn möglich vorab informiert werde. Im Dringlichkeitsausschuss selber kann lediglich eine erste Kontaktaufnahme zur Schulsozialarbeit empfohlen werden, um die Schwierigkeiten, welche zu einem Dringlichkeitsausschuss geführt haben, zu bearbeiten. Ob und wie die Schülerin/der Schüler diese Hilfe über die Schulsozialarbeit in Anspruch nimmt, darf nicht Inhalt oder Bedingung des Dringlichkeitsausschusses sein.

Eine Rückmeldung vonseiten der Schulsozialarbeit kann in diesen Fällen aus Gründen der Schweigepflicht immer nur darüber erfolgen, ob der Schüler bzw. die Schülerin sich gemeldet hat oder nicht. Sie darf jedoch keine Auskunft darüber geben, ob er/sie weitere Gespräche in Anspruch nimmt, an andere Institutionen verwiesen wurde oder aber selber keinen Handlungsbedarf sieht (siehe Verschwiegenheit).

Verschwiegenheit

Der Grundsatz der Verschwiegenheit ist gesetzlich im § 203 (1) 5. StGB, Schweigepflicht, verankert.

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...) staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB sind alle nur einem beschränkten Personenkreis bekannte Tatsachen, an deren Bewahrung der Ratsuchende ein Interesse hat. Unbefugt ist eine Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht. Das heißt, dass Schulsozialarbeit keine Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfährt, an Dritte weitergeben darf. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht besteht auch gegenüber Familienangehörigen, Lehrern, Kollegen und Vorgesetzten. Im Umkehrschluss heißt dies, dass Schulsozialarbeit das Recht hat, die Auskunft gegenüber den oben genannten Personen grundsätzlich zu verweigern. Eine Weitergabe von Informationen darf es nur mit dem Einverständnis des bzw. der Ratsuchenden geben. Dieses Einverständnis wird an den Wirtschaftsschulen im Rahmen einer schriftlichen Schweigepflichtsentbindung eingeholt. Die Schweigepflicht bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der Informationen, die im Rahmen einer Beratungstätigkeit angesprochen werden, sondern auch darauf, ob eine Person überhaupt Beratung in Anspruch nimmt. Es ist wichtig, dass alle Schüler und Schülerinnen (aber auch Eltern, Lehrerinnen und Lehrer) im Erstkontakt über diesen Sachverhalt aufgeklärt werden, um ein für die Beratung notwendiges Vertrauensverhältnis zu schaffen.

Neben der Einwilligung der Ratsuchenden sind die Anzeigepflicht, die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess und das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands die wichtigsten Gründe die von der Schweigepflicht entbinden.
Eine Anzeigepflicht von geplanten Straftaten gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster, geplanter Straftaten, wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub. Jedoch bleibt gem. § 139 Abs.4 StGB straffrei, wer die Tat anders abwendet. Wenn es der Schulsozialarbeit also gelingt, die Schüler durch Gespräche von der Tat abzuhalten muss keinesfalls angezeigt wer.
Wie für jeden anderen Bürger auch, besteht für Sozialarbeiter/Sozalarbeiterinnen, grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung eine vollendete, abgeschlossenen Straftat, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Das heißt, dass eine unbefugte Weitergabe von Informationen nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass es sich um Straftaten handelt die bereits geschehen sind.
Die Schweigepflicht von Schulsozialarbeit erstreckt sich aber nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO. Werden Schulsozialarbeiter/innen in einem Strafverfahren als Zeuge bzw. Zeugin gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen und dürfen nichts verschweigen, da sie nicht zu einer der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören. Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegenüber dem Gericht. Niemand, so auch nicht der Schulsozialarbeiter bzw. die Schulsozialarbeiterin, ist verpflichtet, bei der Polizei über seine Person hinaus Angaben zu machen.[13]

[13] Vergl. Prof. Dr. Heinz Cornel, Sozialpädagogisches Institut Berlin, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Infoblatt Nr. 1, Februar 1998

Eine besondere Situation ist der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8 a SGB VIII. Hier kann vom Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB ausgegangen werden. Unter der Überschrift „Übergesetzliche Offenbarungsmöglichkeiten/Rechtfertigender Notstand“ findet sich ein Aufsatz in der Beck-online-Ausgabe, RDG 2010, 172, der folgende Passage enthält: „Das Vorliegen kann den Bruch der Schweigepflicht rechtfertigen. Ein Recht zur Offenbarung besteht dann, wenn sie zum Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes erforderlich und als angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr anzusehen ist. Nach einer derartigen Abwägung wird sich die Mitteilung von verkanntem oder als sicher zu erwartendem sexuellen Missbrauch an einem Kind stets als gewichtiger erweisen als der Datenschutz beim Patienten. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“ Daraus ergeben sich - so die Juristen der Personalabteilung, Dez. 47 - die folgenden Handlungsanleitungen:

1. Die Schulleitung ist verpflichtet nach Ziffer 2.2 Abs. 7 des einschlägigen Erlasses vom 31.08.2007 (BASS 18-03, Nr. 1), Verdachtsmomente zunächst pseudonymisiert an das Jugendamt mitzuteilen. Lehrkräfte müssen über einen entsprechenden Verdacht die Schulleitung informieren.
2. Die Schulsozialarbeiter unterliegen nach § 59 Abs. 2, S. 2 SchulG dem Weisungsrecht der Schulleitung, der/die SL ist der/die Vorgesetzte der Schulsozialarbeiter. Die Schulsozialarbeiter trifft daher die unter 1. genannte Informationspflicht. Der im Erlass zur Schulsozialarbeit enthaltene Hinweis auf die strafrechtliche Regelung des § 201 StGB steht dem nicht entgegen, weil die Strafvorschrift nur die unbefugte Weitergabe verbietet. Eine Informationsweitergabe in dem zuvor bezeichneten Sinne, nämlich, dass Informationen zum Zwecke der Vorbeugung von Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch, etc. über die Schulleitung an die dafür zuständige staatliche Stelle weitergegeben wird, ist rechtmäßig. Umgekehrt könnte die Nichtweitergabe von Informationen aus dem Aspekt einer verletzten Garantenpflicht des Schulsozialarbeiters für diesen strafrechtliche Konsequenzen haben.
3. Konkrete datenschutzrechtliche Fragen der Schulen sollten mit dem bei den Schulämtern bestellten Datenschutzbeauftragten geklärt werden.

Die Abwägung, ob ein rechtfertigender Notstand vorliegt, trifft im konkreten Fall die/der Schulsozialarbeiter/in.

Eine immer wiederkehrende Situation, welche Schulsozialarbeit an die Grenze der Schweigepflicht bringt, ist die Androhung einer suizidalen Handlung. Erfährt ein Schulsozialarbeiter/eine Schulsozialarbeiterin von einem geplanten Selbstmord und kann diesen nicht durch Gespräche/Beratung abwenden, muss er/sie tätig werden, da er/sie sich ansonsten der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB strafbar machen **kann**.

Parteilichkeit

Parteilichkeit bedeutet im Rahmen der Beratung durch die Schulsozialarbeit an den Wirtschaftsschulen, dass die Interessen der Betroffenen und nicht die des Systems Schule im Vordergrund des Beratungshandelns stehen. Parteilichkeit bedeutet ferner, dass die Schulsozialarbeit den Ratsuchenden bei der Umsetzung ihrer Interessen zur Seite steht und sie in ihren Anliegen im Sinne einer Problemklärung und -bewältigung bestärken. Die Schulsozialarbeit begegnet den Ratsuchenden „auf gleicher Augenhöhe“ und nimmt deren Anliegen ernst. Dabei zeigt sich die Kompetenz der Beraterin in ihrer Fähigkeit, gemeinsam mit den Ratsuchenden einen Entwicklungsprozess einzuleiten und diesen zu begleiten. Dadurch sollen Potenziale zur Selbsthilfe gestärkt, Ressourcen aufgedeckt, Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und Abhängigkeiten vermieden werden.

Neutralität

Neutralität in Beratungsgesprächen zu wahren, erfordert zwei wichtige beraterische Kompetenzen: Sachlichkeit und Fachlichkeit.
Dies bedeutet, dass die Haltung der Schulsozialarbeit gegenüber den Ratsuchenden während der gesamten Beratung sachbezogen und objektiv bleibt. Aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation (siehe 9.1) bleibt sie dabei immer in der Lage, eine professionelle Balance zwischen persönlicher Nähe und fachgerechter Distanz einzuhalten. Der Grundsatz der Neutralität wiederspricht hierbei nicht dem Grundsatz der Parteilichkeit gegenüber den Ratsuchenden.
Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich Schulsozialarbeit im Verlauf des Beratungsgespräches immer wieder ihre eigenen Motive und Erwartungen bewusst macht und zu den Erwartungen der Ratsuchenden in Beziehung setzt, um nicht an den Schülerinnen und Schülern „vorbei“ zu beraten. Hierzu ist die Fähigkeit zur Selbstreflexion erforderlich. Dies kann aber nur durch regelmäßigen kollegialen Austausch und Supervision gelingen.

Niedrigschwelligkeit

Niedrigschwelligkeit meint, dass der Zugang zur Beratung bei der Schulsozialarbeit möglichst einfach und unkompliziert ist. Dies wird dadurch erreicht, dass eine direkt Kontaktaufnahme über verschiedene, jugendtypische Wege möglich ist. Im Einzelnen sind dies an den Wirtschaftsschulen :

- Eine offene Sprechstunde zu einer verbindlich festgelegten Zeit
- Telefonische Erreichbarkeit während der Dienstzeit (Mobiltelefon)
- E-Mail Kontakt
- Präsenz und Erreichbarkeit bei sozialen Netzwerken (Facebook/SVZ).
- Kontaktaufnahme sowohl direkt als auch indirekt über Klassen- ,Fach- und Beratungslehrer

Aus Gründen der Ressourcenoptimierung wird auf eine Offene Sprechstunde am Schulstandort Emsdetten verzichtet. Hier wird ausschließlich mit vorab vereinbarten Terminen gearbeitet.

7.1.3 Methoden

Schulsozialarbeit setzt eine fachlich fundierte Beratungskompetenz voraus. Um diese Kompetenz zu festigen, sind Zusatzausbildungen und regelmäßige Fort- und Weiterbildung erforderlich. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der systemische Ansatz, mit einer Schwerpunktbildung auf ressourcen- und lösungsorientierter Beratung, eine sehr geeignete Methode ist, Beratungsarbeit am Berufskolleg auch bei schwierigen Problemlagen zu gestalten. Ein weiterer wichtiger Baustein der Beratungsarbeit am Berufskolleg ist die Motivierende Kurzberatung für konsumierende Jugendliche (MOVE).

Systemische Beratung

Systemische Beratung bezieht sich auf die Grundlagen der Systemtheorie. Sie erklärt das Verhalten der Menschen aus ihrer Beziehung zueinander und zu ihrer Systemumwelt. In zentraler Weise geht es in der Beratung darum, die/den Ratsuchenden im Kontext dieser Beziehungen zu verstehen. Systemische Beratung orientiert sich am Anliegen und den Wünschen der Klienten, sie gelten als „Experte in eigener Sache“. Im Gespräch werden Bedingungen gesucht, unter denen der/die Ratsuchende seine/ihre Ressourcen aktivieren kann, um eigenverantwortlich zu seinen/ihren individuellen Lösungen zu kommen. Zu den Methoden des systemischen Arbeitens gehören u.a. zirkuläre Fragen, Reframing, Genogrammarbeit und die Arbeit mit System-Skulpturen.
Die Schwerpunktbildung ressourcen- und lösungsorientierte Beratung stellt die Stärken und Kompetenzen der Adressaten in den Mittelpunkt. Dies ermöglicht einen veränderten Umgang mit Problemen, der darauf zielt, Lösungen zu finden, statt Probleme zu fokussieren und beheben zu wollen. Bei der Entwicklung von Lösungen bilden die Kompetenzen und Ressourcen der Ratsuchenden die Grundlage für kleinste Veränderungsschritte, denen große folgen können. Dabei kommt es nicht auf ein rasches Finden der Lösung während der Beratung an, vielmehr regt die Gesprächsführung den Ratsuchenden dazu an, nach dem Gespräch über Veränderungsoptionen nachzudenken. Ratsuchende gelten in der ressourcen- und lösungsorientierten Beratung als Experten für ihr Leben, ihr Anliegen und ihren Lösungsweg. Beraterinnen und Berater werden als Experten für die Gesprächsführung und die Beziehungsgestaltung betrachtet.

Motivierende Kurzberatung für konsumierende Jugendliche

MOVE - Motivierende Kurzintervention - ist ein Interventionskonzept zur Förderung und Unterstützung der Veränderungsbereitschaft junger Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum. Die Beratungsstrategie der motivierenden Gesprächsführung eignet sich insbesondere dazu, die Motivation zur kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Konsum zu fördern und gegebenenfalls die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen zu erleichtern. Damit leistet MOVE einen Beitrag zur Reduzierung riskanter Konsummuster unter Jugendlichen sowie zur Entwicklung neuer Strategien der selektiven Prävention.

7.1.4 Die verschiedenen Möglichkeiten der Beratung

So wie die Themen von Beratungsgesprächen individuell unterschiedlich sind, ist dies auch die Art und Länge der Beratung. Im Wesentlichen lassen sich an den Wirtschaftsschulen drei Vorgehensweisen unterscheiden, wobei diese zum Teil aufeinander aufbauen und/oder sich ergänzen.

Krisenintervention

Ein Beispiel:
Donnerstag, 20.12., 13.00 Uhr. Kollege W. kommt auf die Schulsozialarbeit zu, da ein Schüler zuhause „rausgeflogen" ist und nicht weiß, wo er hin soll…
Dies ist ein klassischer Fall für die Schulsozialarbeit. In solch einer akuten Situation geht es darum, in einem Beratungsgespräch das Anliegen mit der Schülerin /dem Schüler zu analysieren und dann eine erste kurzfristige Lösung zu finden. Eine längerfristige Begleitung des/der Jugendlichen und/oder eine Vermittlung an externe Stellen kann sich dieser Intervention anschließen. Weitere Beispiele für solche Krisen sind:

- Suizidandrohung
- Kindeswohlgefährdung
- akute Überforderung
- Gewalt
- Gewalterfahrung
- Selbstverletzung
- …

Vermittlung an externe Stellen

Ein Beispiel:
Die 18-jährige Schülerin M. kommt in das Büro der Schulsozialarbeit und erzählt nach längerem „um den heißen Brei reden", dass sie ihr Leben zurzeit sehr schwer in den Griff bekommt, sich häufig selbst verletzt und Angst, hat sich mittelfristig wieder etwas anzutun. Nach einem ersten Gespräch wird gemeinsam mit der Schülerin überlegt, ob sie bereit ist, eine externe Beratung/Therapie in Anspruch zu nehmen.
Da für viele Schülerinnen und Schüler dieser Schritt sehr schwierig ist, hilft die Schulsozialarbeit bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung und stellt einen ersten Kontakt zu dieser her.

Längerfristige Begleitung von Schülerinnen und Schülern

Neben der kurzfristigen Beratung bzw. der Vermittlung an externe Stellen, gibt es eine nicht unerhebliche Zahl an Schülerinnen und Schüler, welche sich bewusst entscheiden Beratung durch die Schulsozialarbeit in Anspruch zu nehmen. Diese Schülerinnen und Schüler möchten nicht zu einer externen Beratung oder einer Therapie. Durch die fachliche Qualifikation der Schulsozialarbeit können viele ihrer Anliegen nach den oben genannten Methoden beraten werden. Es gibt auch Fälle, in denen das Ziel (der Schulsozialarbeit) einer langfristigen Begleitung immer der Weg in eine Therapie ist. Hier dient das Beratungsgespräch der Beziehungsarbeit, welche es der Schulsozialarbeit ermöglicht die Notwendigkeit einer Therapie mit der Schülerin/dem Schüler zu erörtern. Durch den Aufbau einer positiven Beziehung zu der Schülerin/dem Schüler kann der Weg für eine spätere Therapie entschieden geebnet werden. Häufige Hintergründe für eine längerfristige Begleitung sind:

- Unterstützung zum Abbau persönlicher Bildungsbenachteiligung
- Entwicklung von Strategien bei schulvermeidendem Verhalten
- Lern- und Motivationsbegleitung
- Unterstützung beim Ändern von persönlichem gesundheitsschädigenden Verhalten (Drogenkonsum)
- Bewältigung persönlicher Lebenskrisen
- eine psychische Erkrankung
- …

Der zeitliche Rahmen bei der längerfristigen Beratung variiert zwischen drei Sitzungen und der regelmäßigen Begleitung in größeren Abständen über die gesamte Schullaufbahn.

7.2 Begleitung innerschulischer Schwierigkeiten / Klassenkonflikte

Immer wieder kommt es in Klassen zu Situationen, die einen normalen Unterrichtsablauf unmöglich machen. Häufige Auslöser hierfür sind Konflikte innerhalb der Klasse, Konflikte der Klasse mit einzelnen Lehrerinnen und Lehrern und Mobbingsituationen. Hier kann es hilfreich sein, dass die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer Unterstützung von der Schulsozialarbeit bekommt. Durch eine externe Moderation durch die Schulsozialarbeit können gemeinsam Lösungen gefunden und das Erreichen eines gesetzten Ziels überprüft werden.

Laut des o.g. Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 25.04.2008 und des Änderungserlass vom 17.12.2009 Abs. 4.1 und 4.4, ist eine Aufgabe von Fachkräfte der Schulsozialarbeit an den Wirtschaftsschulen die Steuerung der Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern.

„Sie vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Ferner beteiligt sie sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII"

Darüber hinaus ist für eine funktionierende Schulsozialarbeit die gute Vernetzung innerhalb der Schule unerlässlich.

Innerschulische Kooperationen

Schulsozialarbeit nimmt in der innerschulischen Vernetzung eine wichtige Rolle ein. Sie ist die zentrale Anlaufstelle, wenn es darum geht, Schülerinnen und Schüler in ihrem sozialen Umfeld zu stärken und bei Schwierigkeiten zu unterstützen. Neben der Schul- und Abteilungsleitung sind es aber in erster Linie die Lehrerinnen und Lehrer welche als erste von „Problemen" erfahren.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind **die** Fallvermittler. Sie bekommen in der Regel vorhandene Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler akut mit. Ihnen obliegt damit die Aufgabe, in einem Erstgespräch die Situation einzuschätzen und ggf. den weiteren Prozess zur Schulsozialarbeit zu steuern. Dies kann ein Hinweis auf das Angebot der Schulsozialarbeit sein bis hin zur eigenständigen Initiierung der Kontaktaufnahme.
Damit habe Lehrerinnen und Lehrer an den Wirtschaftsschulen im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler eine beratende Funktion. Diese erstreckt sich - neben einer Übergangsberatung - gerade auch auf eine bildungsgangbegleitende Beratung im Sinne einer Lern- und Lebenssituationsberatung. Insbesondere bezogen auf letzter können die Problembereiche sehr vielfältig und komplex sein, z.B. Suchtprobleme, Gewalt etc. Die Klassen- und Fachlehrer/Fachlehrerinnen wie auch die Beratungslehrer/Beratungslehrerinnen sind bei diesen Problemen vielfach überfordert oder können eine Beratung nur in begrenztem Umfang anbieten. Die Kooperation mit der Schulsozialarbeit gewährleistet hier, dass nach einer Erstberatung bzw. einem Erstgespräch im Rahmen der Lebenssituationsberatung die Weitervermittlung zur Schulsozialarbeit erfolgen kann.
Diese für die Beratung der Schülerinnen und Schüler wichtige Zusammenarbeit erfordert eine Transparenz und damit ein Wissen um den Kompetenzbereich und den jeweiligen Handlungsrahmen der beiden Professionen im Beratungsprozess, so z.B. die Kenntnis über die grundsätzliche Schweigepflicht der Schulsozialarbeit auch Lehrern und Lehrerinnen gegenüber. Ein weiteres Ziel dieser Konzeption ist es demnach, diese Transparenz zu fördern und herzustellen.

Eine intensive Kooperation gibt es mit der Abteilung 6, den sogenannten KSoB-Klassen. Hier ist ein soziales Kompetenztraining welches die Schulsozialarbeit mit den Klassen durchführt in die Jahresplanung der Abteilung integriert. Darüber hinaus unterstützt die Schulsozialarbeit die Lehrerinnen und Lehrer bei der Beratung und Integration der Schülerinnen und Schüler die im Laufe des Schuljahres in die Praktikantenklasse (So4) wechseln.

Eine besondere Rolle sollte die Kooperation mit den Beratungslehrern und -lehrerinnen einnehmen. Da im Bereich Beratung ähnliche Aufträge vorherrschen und Schulsozialarbeit laut Beratungslehrererlass zur Unterstützung von Beratungslehrern und -lehrerinnen eingestellt wird, wäre eine Reflexion von Beratungsprozessen sowie eine gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit/Krankheit wünschenswert.
Zur Zeit wird im Wechsel von Schulsozialarbeit und Beratungslehrern täglich eine Sprechstunde im Lehrerzimmer angeboten, so dass es sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Kolleginnen und Kollegen möglich ist, täglich, verlässlich eine Person mit Beratungsauftrag anzutreffen.

Externe Kooperationspartner

Eine wichtige Funktion der Schulsozialarbeit an den Wirtschaftsschulen ist die Bildung und Erhaltung von Netzwerken. Sie dienen sowohl dem fachlichen Austausch als auch der Weitervermittlung. Eine zentrale Rolle nimmt hierbei die Vernetzung mit anderen Schulsozialarbeitern bzw. Schulsozialarbeiterinnen ein. Für den Kreis Steinfurt gibt es hierfür die Arbeitsgruppe „Schulsozialarbeit am Berufskolleg“, welche sich sowohl für die Fallsupervision als auch für Kollegiale Beratung und Projektarbeit trifft. Des Weiteren teilt diese Arbeitsgruppe andere, für Schulsozialarbeit relevante Arbeitskreise zum Zwecke der Ressourcenminimierung unter sich auf. Die ebenfalls auf Kreisebene stattfindende Vernetzung mit den Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen der Schulen der Sekundarstufe I und II dient dem Austausch Sozialraum relevanter Themen und der fachlichen Weiterbildung. Auf Bezirksregierungsebene gibt es die „Regionalkonferenz Schulsozialarbeit am Berufskolleg“, welche sich zweimal jährlich zum Zweck der fachlichen Fort- und Weiterbildung trifft.
Ferner gibt es eine große Anzahl externer Kooperationspartner, welche je nach Thema bzw. Anliegen genutzt werden. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Jugendämter
- Beratungsstellen
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Psychologen und Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Erwachsenen Psychiatrien
- Tageskliniken
- Agentur für Arbeit
- …

7.4 Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Prävention

Laut Runderlass zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeiter 4.1.6 und 4.2.2 ist Schulsozialarbeit für die Durchführung und Planung von Projekten und gruppenorientierten Methoden sozialer Arbeit zuständig. Es bietet sich an, Projekte in Zusammenarbeit mit Abteilungen oder Gruppen der Schule durchzuführen, um eine breite Akzeptanz und Teilnahme zu gewährleisten. Hierbei ist es nicht notwendig, dass die Projekte von der Schulsozialarbeit durchgeführt werden. Vielmehr ist eine Sichtung und Koordination externer Angebote wichtig. Beispiele hierfür können sein:

- Antimobbing Tage
- Klassenworkshops zum Thema sexuelle Aufklärung/Verhütung
- Projekttage zum Thema Drogen
- Verhaltensprobleme in der Schule (schulvermeidendes Verhalten, Unterrichtsstörungen..)
- ...

Gruppenorientierte Methoden sozialer Arbeit sind das Mittel der Wahl, um sowohl primär- als auch sekundärpräventiv mit Schulklassen zu arbeiten. Einzelne, zum Teil aufeinander aufbauende Module können von den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen bei der Schulsozialarbeit angefragt werden. Über spielerische und erlebnispädagogische aber auch systemische Methoden können vorher besprochene Ziele erarbeitet und reflektiert werden. Mögliche Themen können hierbei sein:

- Gruppenfindung
- Klassenzusammenführung
- Klassenklima
- Kommunikation und Interaktion
- Gewaltprävention
- Antimobbingtraining

Ein fest verankertes Präventionsprojekt an den Wirtschaftsschulen ist die Schulung von Schülerkontaktern.
Die Wirtschaftsschulen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Schülerinnen und Schülern ein breit gefächertes Angebot zur Unterstützung in schwierigen Situationen zu bieten. Eine dieser Möglichkeiten ist es, sich an hierfür speziell ausgebildete Schülerinnen und Schüler, die sogenannten Schülerkontakter, zu wenden.
Die Idee dabei ist, dass Schülerinnen und Schüler, welche Kenntnis von schwierigen Situationen wie Selbstmorddrohungen, Gewaltandrohungen oder gar Amokdrohungen erlangen, sich ungern an Lehrer/Lehrerinnen bzw. andere erwachsen Personen wenden. Dies hängt oft mit der Angst zusammen, Freunde oder MitschülerInnen zu verpetzen. Sollte aber eine solche o.g. Situation dann doch eintreten, haben diese Personen häufig ihr Leben lang mit Schuldgefühlen zu kämpfen.
Hier kommen die Schülerkontakter ins Spiel. Sie sollen quasi als Vermittler auftreten und können den Informationen nachgehen, ohne direkte Konsequenzen erwarten zu müssen. Die Schülerkontakter, welche grundsätzlich die Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen der Wirtschaftsschulen sind, werden in einer zweitägigen Peerschulung von der Schulsozialarbeit ausgebildet. Ziel ist es, das die Klassensprecher/-innen die gelernten Inhalte in ihrer Klasse transparent machen und so als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Schülerkontakter beraten dann in entsprechenden Problemsituationen mit der Schulsozialarbeiterin und evtl. dem Schüler/der Schülerin über das weitere Vorgehen. Die Verantwortung wird damit also von den Schülern und Schülerinnen an die Schulsozialarbeiterin abgegeben.

8 Betreuung von Praktikanten

Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 25.04.2008 und des Änderungserlass vom 17.12.2009 Abs. 4.3 ist es Auftrag von Schulsozialarbeit Praktikanten betreut.
Ziel der Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt ist es hier, regelmäßig Studentinnen und Studenten der Fachrichtung „Soziale Arbeit“ für die Schule zu gewinnen. Hierfür besteht eine Kooperation mit der Fachhochschule Münster.
Ziel der Arbeit mit Praktikanten ist zum einen, qualifizierte Personen zu haben, welche zusätzliche Projekte und Klassencoachings unterstützen bzw. anbieten können. Zum anderen, ist es aber ein Anliegen der Schulsozialarbeit, Studierende der Fachrichtung Soziale Arbeit für das Arbeitsfeld zu motivieren und auszubilden.

9 Fachliche und materielle Ressourcen

Um qualifizierte Schulsozialarbeit leisten zu können, sind eine Anzahl sowohl fachliche als auch materielle Ressourcen notwendig.
Neben einem abgeschlossenen Studium der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik, sollten Qualifikationen und Erfahrung in folgenden Bereichen vorhanden sein:

- Systemische Beratung
- MOVE Beratung
- Erlebnispädagogik
- Spielpädagogik
- Moderation
- Kollegiale Fallberatung

Die Schulsozialarbeiterin hat ein eigenes Büro/Beratungszimmer. Computer, Drucker, Internetzugang, Telefon, Mobiltelefon und für die Arbeit notwendige Literatur sind selbstverständlich.
Die für die Gruppenarbeit benötigten Arbeits- und Spielmaterialien stehen der Schulsozialarbeit zur Verfügung und können je nach Bedarf und finanzieller Lage ergänzt werden.